

Radiointerview:

Wie nutzen Sie die Abgeltungssteuer unter Angehörigen?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, der heutige Titel Ihres Beitrags überrascht mich schon etwas. Wie soll man denn eine Steuer zu seinem Vorteil nutzen. Bleibt dies nicht immer ein Nachteil?

Gernoth: Ihr Erstaunen ist schon berechtigt. Wenn man aber davon ausgeht, dass wir Steuerzahlungen nicht ganz vermeiden können, ergibt die Aussage durchaus wieder Sinn. Die Abgeltungssteuer beträgt nämlich 25 %, während der Spitzensteuersatz immerhin bei 42 % und bei der „Reichensteuer“ sogar bei 45 % liegt.

Es geht also bei meinem Beitrag um die Nutzung des Steuereffektes und um das Motto, wenn ich schon Steuern zahlen muss, dann zumindest so wenig wie nur irgend möglich.

Frage: Das habe ich bisher auch nicht gewusst, dass ich hier eine Art Wahl in der Höhe des Steuersatzes habe. Ist das so?

Gernoth: Von einer Wahl würde ich nicht sprechen. Es geht vielmehr darum, den Sachverhalt so zu gestalten, dass die Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt sind. Ich nenne Ihnen ein konkretes Beispiel.

Die Ehefrau eines Betriebsinhabers hat Geld geerbt oder sie hat Geld gering verzinslich bei der Bank angelegt. Der Ehemann bräuchte Kapital in seiner Firma für Investitionen. Die beiden schließen einen Darlehensvertrag ab und der Ehemann zahlt an die Ehefrau Zinsen. Dies alles führt dazu, dass der Ehemann die Zinsen als Betriebsausgaben abzieht und die Ehefrau diese als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert.

Frage: Gleicht sich das denn nicht aus? Wo soll der Effekt sein?

Gernoth: Auf den ersten Blick gleicht sich dies tatsächlich aus. In der Vergangenheit kam es auch nur zu geringen Effekten. Aber aufgrund einer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen die Zinseinnahmen bei der Ehefrau der Abgeltungssteuer von 25 % und damit kann das Steuereffekte genutzt werden.

Nach der früheren Auffassung der Finanzverwaltung konnte die Abgeltungssteuer bei nahen Angehörigen nicht angewandt werden. Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Er geht nur noch von einer nahestehenden Person aus, wenn ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Dies sei aber unter Ehegatten unter Eltern und Kindern usw. nicht möglich.

Diese Rechtsprechung hat uns die Tür zu umfassenden Gestaltungen weit geöffnet.

Noch ein Tipp dazu: Da die Rechtsprechung auch auf alle offenen Fälle anzuwenden ist, sollten Sie Ihre Steuerbescheide daraufhin überprüfen und Änderungsanträge stellen.

Gerne beraten wir Sie!